

# SCHUTZKONZEPT

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVER-  
BAND SSCHV «SWISS AQUATICS»

UPDATE VOM 03. DEZEMBER 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| 1. ZIEL .....  | 2 |
| 2. REGELN FÜR DEN SCHWIMMSPORTBETRIEB .....                          | 3 |
| 3. REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN .....                      | 5 |
| 4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN ..... | 6 |

## VERSIONSUPDATES

|                    |  |
|--------------------|--|
| Version 08.09.2021 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Zertifikatspflicht für Aktivitäten in Innenräumen für Personen 16 Jahre und älter</li> <li>• Aufhebung der Einschränkungen in Aussenbereichen</li> </ul> |
| Version 03.12.2021 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung Zertifikatspflicht</li> <li>• Ausweitung Maskenpflicht</li> <li>• Verkürzung Gültigkeit von Antigen-Schnelltests</li> </ul>                                  |

Auf Basis der Beschlüsse des Bundesrats vom 03. Dezember 2021, mit Inkrafttreten zum 06. Dezember 2021, passen wir unser Schutzkonzept für den Schwimmsportbetrieb an. Die Kantone haben die Kompetenz die Sportvorgaben anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten.

Die Schwimmsporttreibenden in der Schweiz, unsere Mitgliedsvereine und Mitgliedsschwimmschulen haben bisher ihre Eigenverantwortung gegenüber der Gesellschaft vorbildlich wahrgenommen und ihren Beitrag zur Verbesserung der Pandemielage in der Schweiz geleistet!

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



## **1. ZIEL**

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen geordneten Schwimmsportbetrieb in der Schweiz ermöglichen und dabei sowohl die Schwimmsporttreibenden wie auch die allgemeine Bevölkerung vor einer COVID-19 Ansteckung schützen.

Der Schweizerische Schwimmverband setzt dabei auf die seit jeher grosse Solidarität und das vorbildliche Verhalten all seiner Mitglieder gegenüber unserer Gesellschaft.

Den Vereinen und Schwimmschulen soll mit diesem Schutzkonzept eine Vorlage an die Hand gegeben werden, auf deren Basis sie eigene Schutzkonzepte anpassen können. Das vorliegende Schutzkonzept stellt hierzu sicher, dass aktuell geltende Verordnungen und Vorgaben eingehalten werden, und ergänzt diese mit Empfehlungen des Schweizerischen Schwimmverbands. Den Vereinen steht es frei diese Empfehlungen zu übernehmen, bzw. in ihrem Sinne anzupassen.

**Ausschlaggebend und verbindlich ist letztlich das Schutzkonzept des Badbetreibers.**

## 2. REGELN FÜR DEN SCHWIMMSPORTBETRIEB

- Der Schwimmsportbetrieb ist mit Schutzvorkehrungen weiterhin für alle Zielgruppen möglich!
  - Hallenbäder (Schwimmsport Innenanlagen): es gilt die Abstandsregel von 1,5m sowie die Maskenpflicht bis zum Beginn der sportlichen Aktivität. Da während der Schwimmsportaktivität keine Maske getragen werden kann, müssen zudem die Kontaktdaten erfasst werden! Für Personen 16 Jahre und älter gilt die 3G Zertifikatsregel!
  - Freibäder (Schwimmsport Aussenanlagen): es gilt nur noch die Abstandsregel von 1,5m bis zum Verlassen der Garderobe!
  - Innenbereiche von Wellnessanlagen: es gilt die Abstandsregel von 1,5m sowie die Maskenpflicht. Wird für die Benutzung der Wellnessanlagen die Maskentragepflicht ausgesetzt, müssen die Kontaktdaten erfasst werden! Für Personen 16 Jahre und älter gilt die 3G Zertifikatsregel!
  - Anlageneigner können für öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie Schwimmbäder, für Personen 16 Jahre und älter, eine 2G Zertifikatsregel einführen und damit nur noch geimpften und/oder genesenen Zutritt gewähren. Ist für eine Anlage die 2G Regelung in Kraft, entfällt die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.
- **Bei sportlichen Aktivitäten in Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen mehr** (Schutzkonzept, Hygieneregeln, Abstandsregeln, Maskenpflicht, Körperkontaktverbot, Kontaktdatenerfassung entfällt)!
- **Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen** müssen **Kontaktdaten und Anwesenheiten** der Schwimmsporttreibenden erfasst und gespeichert werden! Ab Betreten der Anlage, bis zum unmittelbaren Beginn der schwimmsportlichen Aktivität im Wasser, gilt eine **Maskenpflicht!** Für Personen 16 Jahre und älter (ab Geburtstag) gilt die **3G Zertifikatspflicht!**
- Grundsätzlich müssen **Leiterpersonen im Schwimmsport** nun ebenfalls über ein Zertifikat verfügen. Steht die Leiterperson allerdings in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber und verdient die Leiterperson vorwiegend ihren Lebensunterhalt mit dieser Tätigkeit, unterliegt diese Leiterperson nicht der Zertifikatspflicht. Diese Leiterpersonen können ihrer Tätigkeit ohne Zertifikat nur nachgehen, wenn sie dabei jederzeit eine Maske tragen. Da die Tätigkeit i.d.R. in öffentlich zugänglichen Anlagen ausgeübt wird, muss diese Regelung vom jeweiligen Anlageneigner akzeptiert werden!
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind:
  - Aktivitäten im Freien
  - Personen 15 Jahre und jünger
- Die **Verantwortung** für die Einhaltung der Regeln (Zertifikats- oder Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung) während des Schwimmsportbetriebs obliegt weiterhin der jeweiligen organisierenden Institution (Verein, Schwimmschule, Kursanbieter, etc.) und ihrer hierfür eingesetzten Mitarbeiter (Trainer, Schwimmschullehrer, Kursleiter, usw.)!

| Zielgruppe                   | Training in Aussenbereichen    | Training in Innebereichen   |
|------------------------------|--------------------------------|---|
| Personen 15 Jahre und jünger | Es gibt keine Einschränkungen! | Maskentragepflicht vom Betreten der Anlage, bis zum Beginn der Schwimmsportaktivität im Wasser sowie Kontaktdaten- und Anwesenheits- erfassung                        |
| Personen 16 Jahre und älter  | Es gibt keine Einschränkungen! | 3G Zertifikatspflicht, Maskentragepflicht vom Betreten der Anlage, bis zum Beginn der Schwimmsportaktivität im Wasser sowie Kontaktdaten- und Anwesenheits- erfassung |

### 3. REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN

| Organisationsform       | Veranstaltung in Aussenbereichen   | Veranstaltung in Innenbereichen  |
|-------------------------|--|--|
| Ohne Zertifikatspflicht | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen mit Sitzpflicht bis zu insgesamt max. 300 Personen (alle Anwesenden – Aktive, Helfer &amp; Zuschauer, etc.).</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine!</li> </ul>   |
| Mit Zertifikatspflicht  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt keine Beschränkungen mehr!</li> <li>• Im Schutzkonzept muss u.a. festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.</li> <li>• Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können stets ohne Zertifikat teilnehmen!</li> <li>• Veranstaltungen ab 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung!</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konsumation von Getränken und Speisen, ist nur noch im Sitzen erlaubt.</li> <li>• Im Schutzkonzept muss u.a. festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.</li> <li>• Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können stets ohne Zertifikat teilnehmen!</li> <li>• Veranstaltungen ab 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung!</li> </ul> |

- Für Schwimmsportveranstaltungen müssen die jeweiligen Veranstalter **Schutzkonzepte** erstellen und eine Person (Schutzkonzeptbeauftragter) bestimmen, welche während der Durchführung der Veranstaltung sicherstellt, dass das jeweilige Schutzkonzept eingehalten wird!
- Für die Erstellung des Schutzkonzepts sind die **Rahmenvorgaben** des Bundesrats einzuhalten – siehe in der Tabelle oben!

## 4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELN FÜR SCHWIMMSPORTVERANSTALTUNGEN

- **Schweizer COVID Zertifikat** Das Zertifikat wird von Impfzentren, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Laboren und Kantonalen Behörden ausgestellt.  
Das Zertifikat kann durch eine vollständige Impfung (Anzahl Impfdosen gemäss BAG) mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff erlangt werden – Gültigkeit: 365 Tage ab der Verabreichung der letzten Impfdosis!  
Ebenso kann das Zertifikat erlangt werden, wenn eine COVID-Erkrankung durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht länger als 180 Tage zurück liegt – Gültigkeit: ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert 365 Tage ab dem Testresultat!  
Wird eine COVID-Erkrankung mittels positivem Antikörpertest nachgewiesen, gilt das Zertifikat 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme!  
Schliesslich kann das Zertifikat auch durch negative PCR- und/oder Antigenschnelltests erlangt werden. Selbsttests und/oder Antikörpertests werden nicht akzeptiert – Gültigkeit: für PCR-Tests 72 Stunden ab Probeentnahme und für Antigentests 24 Stunden ab Probeentnahme!
- **Für Restaurationsbetriebe** gilt das [Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- **Zum Schutzkonzept:** das Schutzkonzept muss vorab erstellt werden. Es muss nicht plausibilisiert werden. Dennoch empfiehlt es sich, das Schutzkonzept mit dem Anlagebetreiber abzustimmen. Das Schutzkonzept sollte mit den Kontaktdaten des Schutzkonzeptbeauftragten vorab an alle teilnehmenden Personen versendet werden. Der Schutzkonzeptbeauftragte sollte schon vorgängig für Rückfragen und Abklärungen ansprechbar sein. Den Schutzkonzeptbeauftragten gilt es bei der Umsetzung seiner Verantwortung bestmöglich zu unterstützen (Hinweise vorab sowie Durchsagen und Aushänge). Der Schutzkonzeptbeauftragte kann für die Verfehlungen anderer nicht belangt werden. Bei Verfehlungen sollte er zunächst das Gespräch suchen und auf das Schutzkonzept hinweisen sowie mahnen. Wird seinen Hinweisen nicht Folge geleistet, sollte die Möglichkeit bestehen, Verweise auszusprechen. Dies macht nur Sinn, wenn vorab sichergestellt wurde, dass er hierbei vom Anlageneigner unterstützt wird, da nur dieser Platzverweise aussprechen kann. Sofern nötig müssen Ordnungskräfte zur Durchsetzung des Platzverweises herangezogen werden.

Die Angaben in diesem Schutzkonzept beziehen sich auf die Verordnungen und Informationen folgender Institutionen:

- BAG**                    «[Symptome COVID-19](#)»  
                              «[Grundlegende Hygieneregeln](#)»  
                              «[Swiss COVID-Zertifikat](#)»
- BASPO**                   «[Medienmitteilung Bundesratsentscheid vom 03.12.2021](#)»  
                              «[Häufige Fragen und Antworten zu den Lockerungen im Sport](#)»
- Swiss Olympic**       «[Wertvolle LINKs](#)»  
                              «[FAQ](#)»

Wir empfehlen den Schwimmsportanlagenbetreibern sich am [Schutzkonzept](#) (Mitteilung 09.09.2021) des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF) zu orientieren.

Ittigen, 06. Dezember 2021